

IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung

vom 9. August 2016

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 22. Dezember 2015¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007»³ wird wie folgt geändert:

Art. 4a (neu)

Informatikmittelschule

¹ Der Kanton kann eine Informatikmittelschule für die berufliche Grundbildung in Informatik mit Berufsmaturität technischer Richtung führen.

² Die zuständige Stelle des Kantons regelt Organisation, Aufnahmeverfahren und Promotion, soweit diese nicht durch Bundesrecht geregelt sind.

Gliederungstitel nach Art. 39

(neu) 4. Informatikmittelschule (5.4.)

Art. 39a (neu)

Gebühren und Schulgelder

1 ABl 2016, 547 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 7. Juni 2016 nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 9. August 2016; rückwirkend in Vollzug ab 1. August 2016.

3 sGS 231.1.

nGS 2016-071

¹ Gebühren und Schulgelder an einer Informatikmittelschule richten sich nach dem Mittelschulgesetz vom 12. Juni 1980⁴.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

St.Gallen, 7. Juni 2016

Der Präsident des Kantonsrates:
Peter Göldi

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ sGS 215.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der IV. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung wurde am 9. August 2016 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 28. Juni bis 8. August 2016 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Erlass wird rückwirkend ab 1. August 2016 angewendet.

St.Gallen, 23. August 2016

Der Präsident der Regierung:
Martin Klöti

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

5 Siehe ABl 2016, 2484.

6 Referendumsvorlage siehe ABl 2016, 1999 f.

